Wien, am 10. Juni 2002 GZ. 317/02

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden; GZ. 660.102/005-V/1/2002

Zu dem der Österreichischen Notariatskammer übermittelten Gesetzesentwurf erlauben wir uns mitzuteilen, dass die Notariatskammer den Gesetzesentwurf geprüft und beschlossen hat, hiezu keine Stellungnahme abzugeben.

Die gefertigte Notariatskammer spricht gleichzeitig ihren Dank dafür aus, daß ihr die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren gegeben wurde und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Notariatskammer auch in Zukunft Gesetzesvorlagen zur Stellungnahme übermittelt werden.

Dr. Klaus Woschnak e.h. (1. Präsident – Stellvertreter)